

	1900	1901	1902
Sortimentsbuchhandlungen . . . . .	1406	1450	1474
Antiquariatsbuchhandlungen . . . . .	355	356	364
Kunst- und Landkartenhandlungen . . . . .	729	735	751
Musikalienhandlungen . . . . .	755	754	762
Leihbibliotheken . . . . .	319	324	322
Musikalien-Leihanstalten . . . . .	55	56	59
Musik-Verlagshandlungen . . . . .	—	46	49

Danach ist, wie in den Vorjahren, von neuem ein Anwachsen der Zahl der Organe dieses Handels festzustellen. Eine Ausnahme bilden die Leihbibliotheken, deren Aufwärtsbewegung entschieden eingeschränkt worden ist. Vielleicht hat die jetzt viel allgemeiner gewordene Furcht vor Ansteckung dazu beigetragen. Außerdem haben die reinen Verlagshandlungen, obwohl ihre Zahl sich etwas über die von 1901 erhoben hat, noch nicht die Zahl 298 wieder erreicht, die sie im Jahre 1899 aufweisen konnten. In ihrer Gesamtheit verteilen sich alle diese Firmen auf die einzelnen Länder, Provinzen und Hauptstädte wie folgt: Ungarn 611 (davon 152 in Budapest); Niederösterreich 440 (davon 401 in Wien); Böhmen 379 (davon 96 in Prag); Galizien 133 (davon 31 in Lemberg); Mähren 110 (davon 18 in Brünn); Steiermark 69 (davon 29 in Graz); Tirol 60 (davon 14 in Innsbruck) u. c.

Nach derselben Quelle gibt es in der Monarchie 1728 Druckereien (1901: 1649) und 451 lithographische Anstalten (1901: 476).

(Fortsetzung folgt.)

**Leipzig im Jahre 1904.** Herausgegeben aus Anlaß der Beteiligung Leipzigs an der Weltausstellung in St. Louis. 4<sup>o</sup>. 115 Seiten mit vielen ganzseitigen, zum Teil farbigen Abbildungen. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. In Originaleinband 5 M.

Das Verzeichnis der verschiedenen Ausstellungsgruppen im vorliegenden Buch zeigt, daß sich Leipzig in einer seiner vielseitigen Bedeutungen angemessenen Weise an dem friedlichen Wettkampf jenseits des Ozeans beteiligen wird. Im Vordergrund steht die städtische Verwaltung, die in der Ausstellung der deutschen Städte in der Hygiene- und in der deutschen Unterrichtsausstellung mit zahlreichen Plänen und Arbeiten vertreten sein wird, dann folgt die Universität Leipzig, die Ansichten und Pläne von ihren verschiedenen Gebäuden und zahlreichen muster-gültigen wissenschaftlichen Arbeitsstätten zur Anschauung bringen wird, und schließlich der deutsche Buchgewerbeverein, dessen Kollektivgruppen gerade jetzt zum Versand gebracht und schon öfters in diesem Blatte erörtert worden sind. Auch der Leipziger Musiksaal, in dem sich Leipziger Künstler und Industrielle zu gemeinsamer Arbeit zusammengeschlossen haben und der im vorliegenden Buche durch Wort und Bild eine eingehende Beschreibung gefunden hat, ist im Börsenblatt (1904, Nr. 26) in seiner künstlerischen Bedeutung schon gewürdigt worden. Zweck des Buches ist hauptsächlich, einen Überblick darüber zu geben, was Leipzig war und was es heute, im Ausstellungsjahre, ist. Zu dieser Schilderung der Stadt Leipzig in Geschichte und Gegenwart sind elf Beiträge aus berufenen Federn vereinigt worden, die die Bedeutung Leipzigs als Universitäts-, Mez-, Buchhandels-, Musik- und Kunststadt nach ihrer geschichtlichen Entwicklung erörtern und auf ihre im deutschen Kulturleben vielfach führende Stellung hinweisen. Dem Zweck der Erinnerung und Anregung dienen auch die Reproduktionen von Aquarellen und Pastellen von Professor Max Seliger und anderer in farbigen Drucken, ferner Abbildungen des Beethoven von Max Klinger, des Gemäldes »Odysseus und die Sirenen« von Otto Greiner, der Marmorbüsten Richard Wagners und Franz Liszts von Klinger, Sebastian Bachs von Georg Kolbe und Robert Schumanns von Joh. Hartmann. Die meisten dieser Illustrationen sind eigens für das Werk geschaffen worden und legen für die hochentwickelte Kunstfertigkeit der graphischen Gewerbe in Leipzig Zeugnis ab.

Für Buchhändler ist von den literarischen Beiträgen besonders die Arbeit des Herrn Dr. Ludwig Volkman inter-

essant, die in kurzen Zügen Leipzigs Stellung im deutschen Buchhandel und Buchgewerbe behandelt. In einem geschichtlichen Rückblick werden alle für die Entwicklung von Leipzigs Buchhandel und Buchdruckgewerbe wichtigen Momente, Einrichtungen und Ereignisse gebührend beleuchtet: z. B. Entstehung und Bedeutung der Meßkataloge, die Anfänge der buchhändlerischen Organisation mit dem Mittelpunkt in Leipzig, u. a. m. Diesen Ausführungen folgt eine sachkundige Darstellung der gegenwärtigen Einrichtungen und der Blüte der einzelnen Zweige des vielseitigen Buchgewerbes. Auch das buchhändlerische Vereinswesen, das in Deutschland sehr stark ausgebildet ist und in Leipzig seinen naturgemäßen Mittelpunkt gefunden hat, wird in seiner Bedeutung für die Entfaltung und Zusammenfassung aller bei der Herstellung und dem Vertrieb des Buchs beteiligten Kräfte geschildert und gewürdigt. Die typographisch und illustrativ musterhaft ausgestattete Denkschrift dürfte daher bei manchem Buchhändler, die ja alle zu Leipzig in naher Beziehung stehen, Beachtung finden.

### Kleine Mitteilungen.

**Eine Schaufenster-Frage.** — Eine für Ladeninhaber wichtige Angelegenheit ist kürzlich in Berlin zur richterlichen Entscheidung gekommen. Kaufleute, die in der Nacht die Schaufenster ihrer Verkaufsläden nicht durch Jalousien schützen, haften als Mieter für den Schaden, der durch eine in der Nacht erfolgte Zertrümmerung eines Schaufensters entsteht. So hat kürzlich die 7. Zivilkammer des Landgerichts I. zu Berlin im Gegensatz zum Amtsgericht entschieden.

Es handelte sich darum, daß in einem Laden der Rosenthaler Straße nächtlicher Weile ein Einbruchdiebstahl verübt und dabei eine Scheibe des Schaufensters zerbrochen worden ist. Das Amtsgericht hat nicht angenommen, daß der Besitzer des Ladens aus dem Grunde schadensersatzpflichtig sei, weil er es versäumt hatte, die Jalousien vor dem Schaufenster herunter zu lassen. Das Amtsgericht ging davon aus, daß letzteres in belebten Straßen allgemein üblich sei, weil schon durch das Geräusch, das das Zerbrechen des Glases verursacht, die Passanten auf einen etwaigen Einbruch aufmerksam werden. Überdies gewähre eine Jalousie einem großstädtischen Einbrecher gegenüber einen kaum nennenswerten Schutz. Das Landgericht ist dagegen zu einem andern Ergebnis gekommen. Die Zivilkammer trat zwar dem ersten Richter darin bei, daß aus dem Mietvertrage in Verbindung mit § 548 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich nicht ergibt, daß der Mieter auch für zufällige Verschlechterungen der gemieteten Sache, d. h. solche, die nicht von seinem Willen abhängen, verantwortlich ist. Im vorliegenden Falle könne aber von einer Verschlechterung durch bloßen Zufall nicht gesprochen werden. Die Jalousien für die Schaufenster dienen nicht lediglich zum Schutz gegen Diebstahl, sondern auch zum Schutz der verhältnismäßig teuren Scheiben gegen Beschädigungen von irgend welcher Seite. Sind aber zum Schutz einer gemieteten Sache Vorrichtungen getroffen, so ist der Mieter auch verpflichtet, diese Vorrichtungen anzuwenden, wenn nach den Umständen die Schutzmaßregel ergriffen werden muß. Mit Recht sei beispielsweise auf die Schutzvorrichtungen an den Fenstern hinzuweisen, die angebracht sind, um das Aneinanderschlagen der Fenster bei Wind und Wetter zu verhindern. Der Mieter, der bei Wind und Wetter diese Sicherungen nicht anstellte und die Fenster offen ließe, würde fahrlässig handeln und müßte den Schaden, der durch den Wind angerichtet würde, tragen. Ebenso auch hier. Unerheblich sei es, ob andre Geschäfte gewöhnlich diese Schutzmaßregeln nicht anwenden; es kann den Mieter von der ihm obliegenden Pflicht nicht befreien.

**Zur Frage des Ausführungsrechts an Musikwerken.** — Gegen die Besteuerung musikalischer Aufführungen seitens der Genossenschaft deutscher Tonsezer (Anstalt für musikalisches Aufführungsrecht) in Berlin machen nicht nur die bedeutendsten Konzertinstitute entschiedene Front, wie das Komitee der königlichen Orchester-Witwenkasse in Berlin, die Generaldirektion der königlich sächsischen musikalischen Kapelle in Dresden, die musikalische Akademie (königliche Hofkapelle) in München, Konzertdirektion Hermann Wolff in Berlin, Gürzenich-Konzertgesellschaft in Köln, Gewandhauskonzertdirektion in Leipzig, die Direktion der Kaim-Konzerte in München, sondern auch der Allgemeine deutsche Musikerverband, zahlreiche Sängerbünde, wie der deutsche Sängerbund, der Fränkische Sängerbund, der Badische Sängerbund, der Steyrerische Sängerbund, sowie die erdrückende Mehrzahl der deutschen Musikverleger, durch deren ablehnende Haltung es unmöglich gemacht wird, daß das Ausführungsrecht an den bisher schutzlos gewesenen